



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0327/2010

16.11.2010

BERICHT

über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 8/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III
– Kommission
(0000/2010 – C7-0000/2010 – 2010/2217(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: László Surján

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	5
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	7

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III – Kommission (0000/2010 – C7-0000/2010 – 2010/2217(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 106a,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der am 17. Dezember 2009 endgültig festgestellt wurde²,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung³,
 - in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, der von der Kommission am 24. September 2010 vorgelegt wurde (KOM(2010)0533),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010, der vom Rat am ... aufgestellt wurde (0000/2010 – C7-0000/2010),
 - gestützt auf Artikel 75b und Artikel 75e seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0327/2010),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010 zum Gesamthaushaltsplan 2010 Folgendes vorsieht:
- Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union über einen Betrag von 13 022 500 Mio. EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen wegen der Auswirkungen der Überschwemmungen in Irland.
 - entsprechende Kürzung der Zahlungsermächtigungen der Haushaltslinie 04 02 01 - Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (2000 bis 2006) um einen Betrag von 13 022 500 EUR,

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. L 64 vom 12.3.2010.

³ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

B. in der Erwägung, dass der Zweck des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2010 aufzunehmen,

1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010;
2. billigt den Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010 ohne Abänderungen und beauftragt seinen Präsidenten festzustellen, dass der Haushaltsplan Nr. x/2010 endgültig festgestellt ist, und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Haushaltsordnung kann die Kommission „unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen“ Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.

In Bezug auf die einzelnen Punkte des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010 möchte Ihr Berichterstatter Folgendes bemerken:

1. Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Die Kommission schlug am 24. September 2010 einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds vor, der auf den Bestimmungen von Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 beruht.

Die Bedingungen für eine Inanspruchnahme des Fonds werden im Einzelnen in Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung und in der Verordnung des Rates Nr. 2012/2002¹ zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union festgelegt. Dabei ist zu bedenken, dass die Zielsetzung des Fonds nicht darin besteht, private Schäden zu kompensieren, sondern Infrastrukturen wiederherzustellen; außerdem handelt es sich bei dem Fonds um ein Refinanzierungsinstrument.

Dieser Vorschlag ist der erste zur Mobilisierung des Solidaritätsfonds im Haushaltsjahr 2010. Nach der IIV kann der Fonds bis zu einer jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden.

Die irischen Behörden haben den direkten durch die Katastrophe aufgetretenen Gesamtschaden auf 520,9 Mio. EUR geschätzt. Der Betrag entspricht 55,68 % des 2010 für Irland geltenden Höchstbetrags von 935,45 Mio. EUR, der normalerweise im Rahmen des Solidaritätsfonds mobilisiert werden kann (d.h. 0,6 % des BNE auf der Grundlage der Daten von 2008).

Der Beschluss über die Inanspruchnahme des Fonds ist Gegenstand eines parallel erstellten Berichts, in dem die Billigung des Beschlusses empfohlen wird. Der vorliegende Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans schließt sich an den Grundsatzbeschluss gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 an.

2. Finanzierung

Die Kommission schlägt vor, im Rahmen des Höchstbetrags von 1 Mrd. EUR einen Betrag von 13 022 500 EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zur Bewältigung der Konsequenzen der Überschwemmungen in Irland zu mobilisieren. Vorgeschlagen wird, die entsprechenden Zahlungsermächtigungen aus Kapitel 04 02 01 - Abschluss des ESF - Ziel 1 (2000-2006) umzuschichten.

¹ Verordnung des Rates (EG) Nr. 2012/2002 vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3-8).

Die jährlich für den Solidaritätsfonds bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 1 Mrd. EUR. 2010 wurden noch keine Mittel für frühere Anträge zweckbestimmt, weshalb noch der Gesamtbetrag von 1 Mrd. EUR verfügbar ist.

Durch diese Ausgleichszahlung stehen mindestens 98,6 % der Mittel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union für eine Vergabe im Rest des Jahres zur Verfügung.

Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH Nr. 8/2010 vom 24. September 2010) unterbreitete die Kommission daher folgenden Vorschlag für die Vergabe der Hilfsmittel:

Beiträge – Solidaritätsfonds

Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2010		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 8		Neuer Betrag	
			VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
13 06	Solidaritätsfonds							
13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten	3.2	z.E.	z.E.	13 022 500	13 022 500	13 022 500	13 022 500
	Artikel 13 06 01		z.E.	z.E.	13 022 500	13 022 500	13 022 500	13 022 500

Vorgeschlagen wird, den Betrag von 13 022 500 EUR an Zahlungsermächtigungen aus Politikbereich 4 Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten umzuschichten:

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2010		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02 04 02 01	Europäischer Sozialfonds <i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)</i>	1.2	z.E.	280 800 000		-13 022 500	p.m.	267 777 500

Ihr Berichterstatter schlägt daher vor, den vorgeschlagenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2010 zu billigen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	9.11.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Reimer Böge, Lajos Bokros, Giovanni Collino, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jutta Haug, Jiří Havel, Monika Hohlmeier, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Barbara Matera, Claudio Morganti, Miguel Portas, Dominique Riquet, László Surján, Helga Trüpel, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	François Alfonsi